

Antrag auf Anordnung
 verkehrsregelnder Maßnahmen
 für Arbeiten im Straßenraum nach § 45
 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Antragsteller			
Name			
Adresse			
Telefon			
Verantwortlicher Bauleiter			
Name			
Telefon		Mobil	
Verantwortlicher für die Verkehrssicherung			
Name			
Telefon		Mobil	
RSA-Schulungsnachweis	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor	

Ich / Wir beantrage(n) die verkehrsrechtliche Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneter Maßnahme

Stadt / Gemeinde	
Name der Straße	
Ort der Sperrung	(bei km / bei Haus-Nr. etc)
Datum der Sperrung	
Grund der Sperrung	

Regelplan / Verkehrszeichenplan - Vorlagepflicht für Bauunternehmer nach § 46 Abs. 6 StVO		
<input type="checkbox"/> Regelplan nach RSA		
<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan		
Restfahrbahnbreite	<input type="checkbox"/> mind. 3,00 m	<input type="checkbox"/> m

Ort, Datum

Unterschrift

Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungsvermerke der Straßenverkehrsbehörde			
Anhörung am	<input type="checkbox"/> Hessen Mobil	<input type="checkbox"/> Polizei	<input type="checkbox"/> Kommune
	<input type="checkbox"/> VLDW	<input type="checkbox"/> SM	<input type="checkbox"/> Leitstelle
Gebühren		Debitorennummer	
Erteilung VAO		Abnahme	

Hinweise für die verkehrsrechtliche Sicherung an Bau- und Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum

- Die Bauunternehmer sind verpflichtet, gemäß § 45 Abs. 6 StVO vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, eine **verkehrsrechtliche Anordnung** bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. **Gemäß § 49 IV Nr. 3 StVO stellt die Einrichtung einer nicht genehmigten Baustelle eine Ordnungswidrigkeit dar und wird entsprechend mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet.**

- Der Antrag ist **rechtzeitig und vollständig ausgefüllt** – mindestens jedoch **2 Wochen vor Beginn der Arbeiten** – einzureichen.
Besteht ein geeigneter Regelplan, so ist dieser auf dem Antrag vorzuschlagen, ansonsten ist dem Antrag ein der Örtlichkeit angepasster Verkehrszeichenplan beizufügen. Wir bitten umseitiges Antragsformular zu verwenden, unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

- Auf die **Zuständigkeit** der verschiedenen Verkehrsbehörden ist zu achten:

Stadt-, Gemeinde- und Kreisstraßen:

Zuständigkeit bei den Straßenverkehrsbehörden der jeweiligen Kommune.

Ausnahme: Arbeitsstellen auf Kreisstraßen mit Auswirkungen über das jeweilige Stadt- od. Gemeindegebiet hinaus.

Landstraßen in Kommunen mit über 7500 Einwohnern Zuständigkeit

bei den Straßenverkehrsbehörden der Kommunen.

Dies trifft zu für Aßlar, Braunfels, Dillenburg, Ehringshausen, Haiger, Herborn, Hüttenberg, Lahnau und Solms.

Ausnahme: Arbeitsstellen auf Kreisstraßen mit Auswirkungen über das jeweilige Stadt- od. Gemeindegebiet hinaus.

Landstraßen in Kommunen unter 7500 Einwohner

Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Lahn-Dill-Kreises

Bundesstraßen

Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Lahn-Dill-Kreises

- Verkehrsrechtliche Anordnungen können weder telefonisch noch sehr kurzfristig erteilt werden, da vor jeder Entscheidung die Polizei und der jeweilige Straßenbaulastträger zu hören sind.

Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages / Ihres Anliegens werden verschiedene Angaben benötigt, u.a. persönliche Daten von Ihnen. Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst und verwenden diese nur im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Hiermit möchten wir Sie über Folgendes informieren:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, Telefon +49 (0) 6441-407-0, E-Mail: info@lahn-dillkreis.de

Den Datenschutzbeauftragten des Lahn-Dill-Kreises erreichen Sie unter:
Datenschutzbeauftragter des Lahn-Dill-Kreises, Telefon +49 (0) 6441-407-2750, E-Mail: datenschutz@lahn-dill-kreis.de

Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art.15 DSGVO). Sollten unrichtige Daten verarbeitet worden sein, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung (Art.16 DSGVO) zu. In Ausnahmefällen können Sie eventuell die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art.17, 18 und 21 DSGVO).

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs wird dadurch nicht berührt. Möglicherweise kann jedoch Ihr Anliegen dann nicht weiterbearbeitet werden.

Weiterhin haben Sie gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, unserer Aufsichtsbehörde.

Wenn Sie weitere Informationen zu Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, mögliche weitere Empfänger und Speicherfristen bzw. Kriterien für die Löschung wünschen, können Sie diese Informationen bei Ihrer sachbearbeitenden Stelle schriftlich oder mündlich erhalten.